

TEIL A: PLANZEICHNUNG – BEBAUUNGSPLAN



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Legend for the site plan symbols. It includes categories like 'GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES', 'FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN', 'SPORTANLAGEN', 'ABGRENZUNG DER BESTEHENDEN SPORTANLAGEN', 'GRUNDFLÄCHE', 'ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE', 'ABWEICHENDE BAUWEISE', 'BAUGRENZE', 'UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND', and 'STRASSENABGRENZUNGSLINIE'. Each category is accompanied by a specific symbol and a reference to the relevant building code (BauGB).

TEIL B: TEXTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

1. FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB
1.1 FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN; HIER: FUSSBALL UND TENNIS
Zulässig sind:
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Fläche für Sportanlagen, hier: Fußball und Tennis, festgesetzt.
1. Fußballplatz, Tennisplätze und Fußballkleinspielfeld in den dafür vorgesehenen Bereichen einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen (Tribünen, etc.),
2. sonstige bauliche Anlagen, die sportlichen Freizeitzwecken dienen,
3. Vereinsgebäude und -räume auf dafür vorgesehenen überbaubaren Flächen,
4. alle nötigen technischen Einrichtungen zum Betreiben der Sportanlagen
5. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze, die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen,
6. sonstige Nebenanlagen, Fotovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen.
(Zu den Einschränkungen siehe Lärmgutachten)

1.2 FLÄCHEN FÜR SPORTANLAGEN; HIER: REITSPORT
Zulässig sind:
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird eine Fläche für Sportanlagen, hier: Reitsport, festgesetzt.
1. Bauliche Anlagen, die der Unterbringung, Pflege und Versorgung von Pferden dienen: Stallungen, Reithalle, Führhaus, Longierzirkel, Longierhalle, Paddock, Reitplatz, Pferdeköpfe, Lagerbereiche für Futter, Sattelkammer, Bewegungshalle, u.ä.,
2. sind gesondert Bereiche definiert, sind diese Nutzungen nur in der dafür vorgesehenen überbaubaren Fläche zulässig. Eine Überänderung der Reitplätze in die dafür vorgesehenen Bereiche ist zulässig. Auf den Dachflächen können Fotovoltaikmodule installiert werden.
3. Alle nötigen technischen Einrichtungen zur Versorgung der Pferde und des Pflegepersonals,
4. Anlagen der zweckgebundenen Verwaltung innerhalb der überbaubaren Fläche westlich des Feldwirtschafts-Fußweges,
5. Wohnungen für Betreiber, Betriebsinhaber, die der Reitanlage zugeordnet sind innerhalb der überbaubaren Fläche westlich des Feldwirtschafts-Fußweges,
6. Vereinsgebäude und -räume innerhalb der überbaubaren Fläche,
7. Einrichtungen für den ruhenden Verkehr, wie z.B. Stellplätze etc., die dem Nutzungszweck der in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Sportanlagen dienen,
8. Nebenanlagen, Fotovoltaikanlagen, Fluchtanlagen, sowie Zäune,
9. die der Versorgung der Reitanlage dienende Schank- und Speisewirtschaft innerhalb der überbaubaren Fläche westlich des Feldwirtschafts-Fußweges.
(Zu den Einschränkungen siehe Lärmgutachten)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 - 21A BAUNVO

2.1 GRUNDFLÄCHE (GR) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16, 19 BAUNVO
Siehe Plan, die maximal zulässige Grundfläche (GR) wird für das Baufestsetz:
- der Vereinsgebäude/-räume innerhalb der Fläche für Sportanlagen „Fußball und Tennis“ mit 850 m²
- der Reithalle innerhalb der Fläche für Sportanlagen „Reitsport“ mit 1.500 m²
- der Stallungen innerhalb der Fläche für Sportanlagen „Reitsport“ mit je 300 m²
- der Longierhalle innerhalb der Fläche für Sportanlagen „Reitsport“ mit 750 m² festgesetzt.

2.2 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (GRZ) GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16, 20 BAUNVO
Gem. § 20 BauNVO wird die Zahl der Vollgeschosse innerhalb der Fläche für Sportanlagen „Reitsport“ und „Fußball und Tennis“ auf maximal 1 festgesetzt.

3. BAUWEISE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
Siehe Plan, gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind Gebäudehöhen von mehr als 50 m zulässig. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig.

4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Siehe Plan, gem. § 23 BauNVO Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugbiet gelegenen Grundstücke oder des Baugbietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

5. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, HIER: SCHUTZABSTAND ZUM BACHLAUF GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB
Siehe Plan, ausgehend von dem Verlauf des Baches wird auf Grundlage von § 56 SWG ein 10 m breiter Schutzstreifen festgesetzt, der von Bebauung frei zuhalten und naturnah zu bewirtschaften ist.

6. VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan.

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER OFFENTLICHER FELDWIRTSCHAFTS- FUSSWEG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan. Die öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Feldwirtschafts-/ Fußweg“ dient auch der Erschließung der Reitanlage. In Ausnahmefällen kann der Weg auch mit Ver- und Entbortungsfahrzeugen befahren werden. Der Weg hat eine Breite von 4,50 m.

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, HIER OFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan.

7. FÜHRUNG VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN; HIER ABWASSERANLAGE / HAUPTSAMMLER DES EVS GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB
Siehe Plan, Der Verlauf der Abwasseranlagen / Hauptsammler des EVS werden als unterirdische Versorgungsleitungen festgesetzt.

8. ABWASSERBESEITIGUNG, EINSCHLIESSLICH DER RICHTUNGAL UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER GEM. § 9 ABS. 1 NR. 14 BAUGB
Die Entwässerung des Plangebietes wird wie folgt festgesetzt:
Das anfallende Schmutzwasser der Reithalle ist über die vorhandene Kleinkläranlage zu entsorgen. Das Schmutzwasser und Niederschlagswasser der Vereinsgebäude des SSV Pachten ist dem Mischwassersystem der Straße „Am Riedelhof“ zuzuführen. Die Sportplatzflächen sind über Zisternen zu entwässern. Der Oberlauf ist in den Vorfluter Haienbach einzuleiten.
Das anfallende Niederschlagswasser ist entweder über die belebte Bodenebene zu versickern, in den Vorfluter Haienbach einzuleiten oder in Zisternen zur Nutzung zu speichern (Versickerung des Oberlaufes über die belebte Bodenebene oder Einleitung in den Vorfluter).

Im Bereich der Altlasten / Altlastlagerungen gelten folgende Festsetzungen / Einschränkungen:
- Eine Versickerung oder im Plangebiet anfallenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser über die belebte Bodenebene darf im Hinblick auf den Grundwasserschutz nicht im Bereich der im Ziel der Altlasten angeführten Flächen mit den Az.: DIL_2514 (Altlastlagerung im Bereich Tennisplätze) und DIL_2519 (Altlastlagerung am Haienbach, nördlich des Reit- und Turnierplatzes) erfolgen.
- Die Flächen der neu anzulegenden Parkplätzen im Bereich der Altlastlagerung Az.: DIL_2514 sind wasserundurchlässig zu befestigen. Das hierauf anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und auf unbelasteten Flächen zur Versickerung zu bringen bzw. dem Vorfluter Haienbach zuzuleiten.

Bei den öffentlichen Parkplätzen im Plangebiet, die sich außerhalb der v.g. Altlastlagerungen befinden, ist das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenebene zu versickern oder dem Vorfluter Haienbach zuzuleiten. Die neu anzulegenden Parkplätzen können wasserundurchlässig oder ggf. mit Schotterrasen, Rasengittersteinen oder wasserundurchlässigem Plaster befestigt werden. Vor der Errichtung der neu anzulegenden Parkplätzen ist dem LUA eine Beurteilung nach dem Merkblatt DWA-M 153 sowie ggf. ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG vorzulegen.

Das durch den SSV Pachten entnommene Grundwasser zur Bewässerung des Sportplatzes (Erlaubnis des LUA vom 07. Juli 2005), das keine Verwendung findet, ist direkt in den Haienbach einzuleiten.

9. OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE, HIER ZWECKBESTIMMUNG SPIELPLATZ GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
Siehe Plan. Der bestehende Spielplatz südlich der Tennisplätze wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ festgesetzt.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
Die Flächen innerhalb des 10 m breiten Schutzstreifens des Bachlaufes und die Flächen nördlich und westlich der öffentlichen Parkfläche werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

10. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB
Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten der ProTerra, 8261/TA0477, zugrunde gelegten Geräuschvorgänge und definierten Gesamtgeräuschmischungsbestand haben, ist eine Nutzung der Sportanlagen wie folgt zulässig:

Ein Betrieb der Sportanlagen an Werktagen und Sonntagen außerhalb der Ruhezeiten ist zulässig:
- werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
- sonntags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Innerhalb der Ruhezeiten ist ein Betrieb der Sportanlagen ohne das Kleinspielfeld zulässig. Demnach darf an Werktagen das Kleinspielfeld vor 08:00 Uhr und nach 20:00 Uhr nicht benutzt werden. An Sonntagen darf das Kleinspielfeld vor 09:00 Uhr, zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr und nach 20:00 Uhr nicht benutzt werden.

Eine Nutzung der Sportanlagen nachts, d.h. vor 06:00 Uhr werktags bzw. 07:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen sowie nach 22:00 Uhr, führt generell zu einer Überschreitung der zulässigen Geräuschmischungen und ist daher aus schalltechnischer Sicht nicht zulässig.

Flächen zum Anpflanzen P1 und P2:
In den dafür vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen P 1 und P 2 ist jeweils eine dauerhaft zu erhaltende Baum- und Strauchhecke aus regionaltypischen Laubbäumen zu pflanzen. Es sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzliste zu verwenden. Alle ca. 10 m ein Hochstamm zu pflanzen. Dazwischen sind Gruppen-Strauchpflanzungen mit einem Abstand von ca. 3 m zueinander anzulegen. Es werden jeweils 3-5 Individuen der gleichen Art in Gruppen gesetzt.

Flächen zum Anpflanzen P3:
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:
- Ahorn (Acer campestre/platanoides/pseudoplatanus)
- Buche (Fagus sylvatica)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Linde (Tilia cordata/platyphyllos)
Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 12-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Flächen zum Anpflanzen P1, P2 und P3 GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB
Flächen zum Anpflanzen P1 und P2:
Für die Hochstämme können folgende Arten verwendet werden:
- Ahorn (Acer campestre/platanoides/pseudoplatanus)
- Buche (Fagus sylvatica)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Stieleiche (Quercus robur)
- Vogelkirsche (Prunus avium)
- Linde (Tilia cordata/platyphyllos)
Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 12-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe.

Stauchpflanzarten:
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Hundrose (Rosa canina)
- Schneeball (Viburnum opulus/lantana)
- Trauben-Kirsche (Prunus padus)
- Blutorster Hainbuche (Cornus sanguinea)
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
- Holunder (Sambucus nigra und racemosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna/laevigata)
- Hasel (Corylus avellana)
- Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
- Fels-Ahorn (Acer campestre)
- Pfaffenhütchen (Eryonimus europaeus)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Schilpe (Prunus spinosa)
- Himbeere (Rubus idaeus)
- Brombeere (Rubus fruticosus)
Die Qualitätsangaben nach FLL sind einzuhalten.

12. FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB
Innerhalb des 5 m breiten Schutzstreifens links und rechts des Bachlaufes sind die vorkommenden Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen sowie das Gewässer zu erhalten.

13. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB
Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 85 ABS. 4 LBO

Fotovoltaik- und Solaranlagen
Fotovoltaik- und Solaranlagen sind überall zulässig, auch als Dachdeckung.

HINWEISE

- Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Damit gelten die Vorschriften des § 13 BauGB entsprechend.
- Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet, ebenso auf eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung.
- Baustellenmäler und Bodenentmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veräußerungsverbot bei Bodenfundgen. § 12 SdStG wird hingewiesen.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BnatSchG ist es verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsanlagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.
- Die „Gutachtliche Stellungnahme zu den Geräuschmischungen und -immissionen der innerhalb des Geltungsbereiches des geplanten Bebauungsplanes Nr. 9b „Sportzentrum Pachten“ der Stadt Dillingen / Saar gelegenen Sportanlagen, erstellt durch die ProTerra, 8261/TA0477, Stand: 18.07.2012, ist zu beachten.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können sich noch Überreste ehemaliger Westwallanlagen befinden.
- Um Abwehungen und Aufwehungen von Staub zu vermeiden, sind bei trockener Witterung für den Sandrampplatz und die Tennisplätze geeignete Maßnahmen zur Staubbinderung (z.B. Befuchung) zu treffen.
- Die Düngelagerung des Reiterhofes hat in möglichst weitem Abstand zur Wohnbebauung zu erfolgen. Der anfallende Stallmist ist kurzfristig zwischenzulagern.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes können Mülltonnensilos nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vorsorgliche Überprüfung vor geplanten Erdarbeiten empfohlen wird.
- Die Vorschriften der Abfallwirtschaftsordnung des EVS - hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Anlage des Saarlandes vom 21.10.2010, S. 815 f) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesetzen notwendig oder zweckmäßig sind.
- Der innerhalb des Plangebietes verlaufende Bachlauf wird gem. SWG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Beständig des Bachlaufes wird gemessen ab der Uferlinie jeweils ein 5 m breiter Schutzstreifen festgesetzt. Die vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen innerhalb dieses Schutzstreifens genießen Bestandschutz.

KENNZEICHNUNGEN GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

- Teilbereiche des Geltungsbereiches sind als Flächen gekennzeichnet, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Dabei handelt es sich um die mit DIL_2514 und DIL_2519 gekennzeichneten Flächen (Ablagerungen von Haumüll, Erdmassen und Bauschutt).
- Bei allen zukünftigen Baumaßnahmen innerhalb der Altlastenverdachtsflächen ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu beteiligen.
- Sofern bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder Ähnlichem Bodenverunreinigungen über die bisherigen Kenntnisstand hinaus angetroffen werden, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge gesundheits-, luft-, oder wassergefährlich, explosibel oder brennbar sind, müssen diese unverzüglich der Stadt Dillingen angezeigt werden.
- Bei Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in den Untergrund und in den betroffenen Arealen verbunden sind, ist eine bodengutachterliche Begleitung durch einen nach § 18 BImSchG anerkannten Gutachter erforderlich. Einzelheiten sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Saarländer Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2012 (Amtbl. I S. 1544).
- § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 1215).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 1215).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzgesetzes) vom 19. Mai 2004 (Amtbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtbl. S. 1324).
- Saarländisches Wasserrechtsgesetz (SWWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtbl. I S. 2588).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Dillingen / Saar hat am 14.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Sportzentrum Pachten“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 24.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Die Öffentlichkeit konnte sich vom 09.01.2012 bis einschließlich 20.01.2012 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

- Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB (Bauabstimmungsverfahren durchgeführte) Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umverteilung nicht durchgeführt.

- Der Stadtrat der Stadt Dillingen / Saar hat am 08.11.2012 den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Sportzentrum Pachten“ beschlossen (§ 13a BauGB I.V.M. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 21.01.2013 bis einschließlich 22.02.2013 öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB I.V.M. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift zu den geänderten / ergänzten Sachverhalten / Teilen der Planung abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, sowie mit dem Einverständnis der Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, am 26.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB I.V.M. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.10.2013 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB I.V.M. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 BauGB, § 4 Abs. 4 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 15.11.2013 zur erneuten Stellungnahme zu den geänderten / ergänzten Sachverhalten / Teilen der Planung eingeräumt.

- Während der erneuten öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am 18.12.2013. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat der Stadt Dillingen / Saar hat am 18.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 9 b „Sportzentrum Pachten“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

- Dillingen / Saar, den 18.12.2013 Der Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss wurde am 18.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Einsichtungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 44 Abs. 5 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Dillingen / Saar am 25.09.2013. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat der Stadt Dillingen / Saar hat am 25.09.2013 den Entwurf genehmigt und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 9 b „Sportzentrum Pachten“ beschlossen (§ 13a BauGB I.V.M. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 04.11.2013 bis einschließlich 15.11.2013 erneut öffentlich ausliegen.

BEBAUUNGSPLAN NR. 9 B "SPORTZENTRUM PACHTEN" IN DILLINGEN / SAAR



Quelle: Stadt Dillingen / Saar; Maßstab: 1:5000

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Dillingen / Saar Stand der Planung: 06.12.2013 - Satzung

An der Erstellung des Bebauungsplanes waren beteiligt:

Kernplan GmbH Kirchenstraße 12 66557 Illingen Verantwortlicher Projektleiter B-Plan Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner, Geschäftsführender Gesellschafter

M 1: 1000 im Original Verkleinerung ohne Maßstab